



Verfügung Treffsicherheitsnachweis vom 1. April 2017- Befristete Aussetzung des Treffsicherheitsnachweises bis Ende September 2021 - Ersetzt Verfügung vom 13. Mai 2020

Aufgrund der besonderen Lage gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (SR 818.101) und den Vorgaben des Bundes über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) blieben in allen Kantonen diejenigen Schiessanlagen, auf denen der Treffsicherheitsnachweis nach § 1 Abs. 1 lit b der kantonalen Jagdverordnung vom 5. November 1975 (LS 922.11) erbracht werden kann, bis im Mai 2020 geschlossen. Nach einer eingeschränkten Öffnung über die Sommermonate mussten die Anlagen im Herbst 2020 erneut geschlossen werden. Seit Anfang März 2021 ist wiederum ein eingeschränkter Schiessbetrieb möglich. Es war den im Kanton Zürich jagdberechtigten Personen bislang nur eingeschränkt möglich, den Treffsicherheitsnachweis zu absolvieren.

Mit Verfügungen vom 17. März 2020 und 13. Mai 2020 hat das Amt für Landschaft und Natur deshalb auf das Erfordernis des Treffsicherheitsnachweises für die Aufrechterhaltung der kantonalen Jagdberechtigung Bis Ende Jagdjahr 2020/2021 am 31. März 2021 verzichtet. Da nur ein eingeschränkter Schiessbetrieb möglich ist und die Anzahl bewilligter Schiessstage beschränkt ist, kam es zu Kapazitätsengpässen bei der Absolvierung des Treffsicherheitsnachweises. Es konnten nicht alle Jagdberechtigten bis Ende März 2021 den Treffsicherheitsnachweis absolvieren. Deren Jagdberechtigung wäre ab 1. April 2021 ungültig.

Aufgrund dieser Ausgangslage den ordentlichen Jagdbetrieb einzuschränken, wäre weder verhältnismässig noch sachgerecht, da Jagdberechtigte nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (SR 922.0) weiterhin verpflichtet bleiben, bei Unfällen mit Wildtieren auszurücken und verletzte oder kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Im Mai beginnt zudem die reguläre Rehwildbejagung und damit verbunden die Verpflichtung der Zürcher Jagdgesellschaften, die Vorgaben der Abgangsplanung zu erfüllen.

Auf das Erfordernis des Treffsicherheitsnachweises für die Aufrechterhaltung der kantonalen Jagdberechtigung ist somit bis Ende September 2021 zu verzichten. Aufgrund der vorliegenden besonderen Lage kommen dem Lauf der Rekursfrist sowie allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung zu. Die Jagdberechtigten werden angehalten, bei der Ausübung der Jagd weiterhin den Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu folgen.



Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Das Erfordernis des Treffsicherheitsnachweises zur Aufrechterhaltung der kantonalen Jagdberechtigung wird bis zum 30. September 2021 ausgesetzt.
- II. Diese Verfügung gilt auf Zusehen hin, jedoch längstens bis zum 30. September 2021.
- III. Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rekursen gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Publikation im Amtsblatt
- VI. Mitteilung an
 - Bevollmächtigte Zürcher Jagdreviere
 - Kantonspolizei, SPSA, Tier- und Umweltschutz
 - Bundesamt für Umwelt

Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: 30. März 2021